

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

40. Verordnung vom 04.03.1814 publ. 17.03.1814

2) In Correctionell- und Criminal-Sachen, bei denen der Fall einer von dem Gref-
fier des Tribunals zu bewerkstelligenden Li-
quidation der Kosten im Condemnations-Ur-
theile eintritt, wird demselben zugleich die
vorläufige Annotirung des vorfallenden Por-
tos, demnächst dessen Liquidirung und Bei-
treibung sammt den übrigen Kosten aufge-
geben.

40) Regierungs-Commissions-Bef-
kannmachung vom 4. März publ.
17. ej. 1814.

Da Se. Herzogliche Durchlaucht gnä-
digst zu resolviren geruhet haben, daß die
Accise von den durch die Stadt Oldenburg
durchgehenden Waaren, so wie solche vor
der französischen Occupation dieses Herzog-
thums nach der unterm 1. November 1787
publicirten berichtigten Rolle erhoben wurde,
vom 21. d. M. an, wieder eingeführt und
erhoben werden soll; so wird solches von
der Höchstverordneten provisorischen Regie-
rungs-Commission hiermittelst bekannt ge-
macht und ein Jeder, welcher accisbare
Waaren durch die Stadt führt, bei Ver-
meidung einer Brüche von 5^{re} in Golde
für jeden Contraventionsfall und Erlegung
der dreifachen Accise, ernstlich angewiesen,

Wiedereinfüh-
rung der vor-
maligen Accise
in Oldenburg.